LS INVEST AG
Duisburg

ISIN DE0006131204
WKN 613120

Wir laden unsere Aktionäre[1] zu unserer

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

am **Freitag, 18. Dezember 2026,** 9.30 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr (MEZ))

in der Mercatorhalle, CityPalais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg,

ein.

Parkmöglichkeiten befinden sich in der Tiefgarage des CityPalais, Landfermannstraße/Ecke Averdunkstraße. Die Parktickets unserer Aktionäre werden nach der Hauptversammlung kostenfrei entwertet.

I. Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“) (freiwillig)

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses: Ordentliche Hauptversammlung der LS INVEST AG
 Formale Angabe gem. EU-DVO: LSINVESTHV26

2. Art der Mitteilung: Einberufung der Hauptversammlung
 Formale Angabe gem. EU-DVO: NEWM

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0006131204

2. Name des Emittenten: LS INVEST AG

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung: 18. Dezember 2026
 Formale Angabe gem. EU-DVO: 20261218

2. Uhrzeit der Hauptversammlung: 9:30 Uhr MEZ
 Formale Angabe gem. EU-DVO: 8:30 Uhr UTC

[1] Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Art der Hauptversammlung: Ordentliche Hauptversammlung, mit physischer Präsenz der Aktionäre

 Formale Angabe gem. EU-DVO: GMET

4. Ort der Hauptversammlung: Mercatorhalle, CityPalais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg

5. Aufzeichnungsdatum: 26. November 2026
 Formale Angabe gem. EU-DVO: 20261126

6. Uniform Resource Locator (URL)/Internetseite zur Hauptversammlung:
 https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/

II. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der LS INVEST AG und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf (vgl. nachfolgend Ziffer III). Die Hauptversammlung hat zu Tagesordnungspunkt 1 daher keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 8.021.496,66 in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 96 Abs. 1 a.E. AktG aus drei (3) Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der hiermit einberufenen Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, die folgenden Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen:

5.1 Áticus Ocaña Martín, Las Palmas de Gran Canaria, Gran Canaria, Spanien, Wirtschaftswissenschaftler und spanischer Rechtsanwalt (*abogado*) der Rechtsabteilung der Interhotelera Española, S.A.U., Las Palmas de Gran Canaria, Spanien,

5.2 Agustín Manrique de Lara y Benítez de Lugo, Telde, Gran Canaria, Spanien, Geschäftsführer der Quesoventura S.L., Telde, Gran Canaria, Spanien,

5.3 Francisco López Sánchez, San Bartolomé de Tirajana, Gran Canaria, Spanien, Vertreter der Puerto Meloneras, S.L.U., Las Palmas de Gran Canaria, Gran Canaria, Spanien, welche ihrerseits geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Lopesan Hotel Management, S.L., Las Palmas de Gran Canaria, Spanien, ist.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der LS INVEST AG auf die Lopesan Touristik, S.A.U. (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz (aktienrechtlicher Squeeze-out)

§ 327a Abs. 1 S. 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien dieser Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann (Ausschluss von Minderheitsaktionären).

Das Grundkapital der LS INVEST AG beträgt EUR 128.700.000,00 und ist eingeteilt in 49.500.000 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Die LS INVEST AG hält derzeit 153.250 eigene Aktien.

Die Lopesan Touristik, S.A.U., eine Ein-Personen-Aktiengesellschaft spanischen Rechts (*sociedad anónima unipersonal*) mit Sitz in Las Palmas de Gran Canaria, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Las Palmas de Gran Canaria (*Registro Mercantil de Las Palmas de Gran Canaria*) unter Band (*Tomo*) 1420, Seite (*Folio*) 159, Blatt (*Hoja*) GC-15921 (nachfolgend auch „**Lopesan**“), hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung unmittelbar 46.681.357 auf den Inhaber lautende Stückaktien der LS INVEST AG und damit nach Abzug der von der LS INVEST AG gehaltenen eigenen Aktien rund 94,60 % des Grundkapitals der LS INVEST AG im Sinne von § 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 AktG.

Weiter hält Lopesan zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung 306.422 Aktien der LS INVEST AG mittelbar im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 4 AktG, und zwar 283.938 Aktien über ihre Tochtergesellschaft, die Creativ Hotel Buenaventura, S.A., eine Aktiengesellschaft spanischen Rechts (*sociedad anónima*) mit Sitz in San Bartolomé de Tirajana, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Las Palmas de Gran Canaria (*Registro Mercantil de Las Palmas de Gran Canaria*) unter Band (*Tomo*) 1920, Seite (*Folio*) 26, Blatt (*Hoja*) GC-4604 (nachfolgend „**Buenaventura**“), an der Lopesan zu 85,42 % beteiligt ist, sowie 22.484 Aktien über die BT Beteiligungs Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 1547, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Buenaventura. Dies entspricht nach Abzug der von der LS INVEST AG gehaltenen eigenen Aktien insgesamt rund 0,62 % des Grundkapitals der LS INVEST AG.

Lopesan hält daher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung insgesamt (mittel- und unmittelbar) 46.987.779 Aktien der LS INVEST AG, was nach Abzug der von der LS INVEST AG gehaltenen eigenen Aktien rund 95,22 % des Grundkapitals der LS INVEST AG entspricht. Lopesan ist damit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung Hauptaktionärin der LS INVEST AG im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2, 4 AktG. Ihren (mittel- und unmittelbaren) Aktienbesitz von mehr als 95 % des Grundkapitals der LS INVEST AG hat Lopesan durch Depotbestätigungen der Commerzbank AG und der Banco Santander, S.A. nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 hat Lopesan an den Vorstand der LS INVEST AG das Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 S. 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der LS INVEST AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Lopesan gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen.

Lopesan hat die angemessene Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 S. 1 AktG, die den Minderheitsaktionären der LS INVEST AG für die Übertragung ihrer Aktien auf Lopesan als Hauptaktionärin zu zahlen ist, auf EUR 11,68 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der LS INVEST AG festgelegt.

Lopesan hat in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der LS INVEST AG gemäß § 327c Abs. 2 S. 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der LS INVEST AG auf Lopesan dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet werden (nachfolgend „**Übertragungsbericht**“). Demnach hat Lopesan die Höhe der Barabfindung auf der Grundlage eines Gutachtens zum Unternehmenswert der LS INVEST AG durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, festgelegt. Dieses Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswerts der LS INVEST AG zum 18. Dezember 2026 und zur Höhe der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 S. 1 AktG vom 30. Oktober 2026 ist Bestandteil des Übertragungsberichts und diesem als Anlage vollständig beigefügt.

Mit Schreiben vom 4. November 2026 hat Lopesan ihr Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1 AktG unter Angabe der Höhe der festgelegten Barabfindung bestätigt und konkretisiert (nachfolgend zusammen mit dem Schreiben vom 26. Mai 2026 die „**Übertragungsverlangen**“). Zusammen mit diesem Schreiben und damit vor Einberufung der Hauptversammlung hat Lopesan dem Vorstand der LS INVEST AG zudem eine Gewährleistungserklärung der Banco Santander, S.A., Santander, Spanien, gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 3. November 2026 übermittelt. Die Banco Santander, S.A. hat damit unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Lopesan übernommen, den Minderheitsaktionären der LS INVEST AG die festgelegte Barabfindung zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG unverzüglich zu zahlen, nachdem der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der LS INVEST AG gemäß § 327a Abs. 1 AktG

in das Handelsregister eingetragen und damit gemäß § 327e Abs. 3 S. 1 AktG wirksam geworden ist.

Die Barabfindung ist gemäß § 327b Abs. 2 AktG von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Angemessenheit der von Lopesan festgelegten Barabfindung wurde durch die IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft, die das Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 17. Juli 2026 auf Antrag von Lopesan zur sachverständigen Prüferin hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und bestellt hat. Die IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat gemäß § 327c Abs. 2 S. 2 bis 4 AktG einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet. Sie kommt in diesem Prüfungsbericht zu dem Ergebnis, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß dem Verlangen der Lopesan Touristik, S.A.U. als Hauptaktionärin folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der LS INVEST AG werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Lopesan Touristik, S.A.U., einer Einpersonen-Aktiengesellschaft spanischen Rechts (*sociedad anónima unipersonal*) mit Sitz in Las Palmas de Gran Canaria, Spanien, (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 11,68 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der LS INVEST AG auf die Hauptaktionärin übertragen."

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie zusätzlich während der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7 auf der Internetseite der LS INVEST AG unter https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/ in der Rubrik „Hauptversammlung" zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse der LS INVEST AG für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- die Konzernabschlüsse der LS INVEST AG für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- der zu einem Bericht zusammengefasste Lagebericht für die LS INVEST AG und für den Konzern für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Konzernlageberichte der LS INVEST AG für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 (für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wurde für die LS INVEST AG kein Lagebericht erstellt, da sie hierzu als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht verpflichtet war);
- der von der Lopesan Touristik, S.A.U. in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin gemäß § 327c Abs. 2 S. 1 AktG erstattete schriftliche Bericht vom 4. November 2026 über die Voraussetzungen für die Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung nebst

Anlagen, einschließlich

- der Übertragungsverlangen der Lopesan Touristik, S.A.U. als Hauptaktionärin vom 26. Mai 2026 und vom 4. November 2026, jeweils nebst Anlagen;
- des Gutachtens der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 30. Oktober 2026;
- der Gewährleistungserklärung der Banco Santander, S.A., Santander, Spanien, gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 3. November 2026;

- der Bericht der gerichtlich bestellten sachverständigen Prüferin IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß § 327c Abs. 2 S. 2 bis 4 AktG i.V.m. § 293e AktG zur Angemessenheit der Barabfindung vom 5. November 2026 nebst Anlagen.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der LS INVEST AG am 18. Dezember 2026 zur Einsicht der Aktionäre ausliegen.

III. Unterlagen für die Hauptversammlung

Folgende Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/ in der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich:

- die Einberufung mit der Tagesordnung der Hauptversammlung;
- der Jahresabschluss der LS INVEST AG für das Geschäftsjahr 2025;
- der Konzernabschluss der LS INVEST AG und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025;
- die weiteren unter Tagesordnungspunkt 7 dieser Einberufung genannten Unterlagen.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der LS INVEST AG am 18. Dezember 2026 zur Einsicht der Aktionäre ausliegen.

IV. Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmvertretung

Die Gesellschaft ist gemäß § 121 Abs. 3 AktG als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung in deutscher, spanischer oder englischer Sprache und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter einer der im Anschluss genannten Adressen mindestens sechs Tage vor der Versammlung, d. h. bis zum 11. Dezember 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen.

LS INVEST AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

<u>oder</u> per E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär (z.B. ein Kreditinstitut oder eine Depotbank) aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes, der in deutscher, spanischer oder englischer Sprache zu erfolgen hat, muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 26. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ) („**Nachweisstichtag**"), beziehen.

Bedeutung des Nachweisstichtages (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, sofern sie hierzu nicht von einem Aktionär bevollmächtigt werden. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

2. Verfahren für die Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann persönlich, durch Bevollmächtigte (zum Beispiel durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person), durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder per Briefwahl ausgeübt werden. Auch in diesen Fällen ist für eine rechtzeitige Anmeldung mit Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe Ziffer IV.1.) Sorge zu tragen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem Bevollmächtigten als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Für den Fall, dass ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt nicht bei den in § 135 AktG genannten Bevollmächtigten, d. h. bei der Ausübung des Stimmrechts durch Intermediäre oder eine Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (z. B. eine Aktionärsvereinigung) oder der Erteilung einer Vollmacht, die in sonstiger Weise dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen. Gemäß § 67a Abs. 4 AktG ist Intermediär eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Der Begriff Intermediär umfasst demnach insbesondere Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR. Ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/

in der Rubrik „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht erhalten die Aktionäre zudem mit der Eintrittskarte nach erfolgter Anmeldung. Der Nachweis der Bevollmächtigung oder der Widerruf der Vollmacht muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder bis zum 17. Dezember 2026, 18:00 Uhr (MEZ), durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse erfolgen:

LS INVEST AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

<u>oder</u> per E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren rechtzeitig unter Nachweis des Anteilsbesitzes angemeldeten Aktionären (siehe Ziffer IV.1.) die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch von ihr benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter an. Um den Aktionären die Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu erleichtern, erhalten sie mit der Eintrittskarte ein Formular. Ein entsprechendes Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/ in der Rubrik „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden.

Vollmachten nebst Weisungen für die Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf oder Änderungen der Weisungen müssen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung spätestens am 17. Dezember 2026, 18:00 Uhr (MEZ), an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse erfolgen:

LS INVEST AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

<u>oder</u> per E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist für während der Hauptversammlung anwesende Aktionäre oder Aktionärsvertreter auch noch während der Hauptversammlung, und zwar bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung, möglich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden von einer ihnen erteilten Vollmacht insoweit keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten, als die betreffenden Aktien durch einen anderen in der Hauptversammlung Anwesenden (den Aktionär selbst oder dessen Vertreter) vertreten werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten entsprechend.

c) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Der Vorstand hat beschlossen, eine Stimmabgabe mittels Briefwahl vorzusehen. Deshalb kann das Stimmrecht auch, ohne an der Versammlung teilzunehmen, auf diesem Wege ausgeübt werden. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie ihr Widerruf haben schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zu erfolgen. Bevollmächtigte Intermediäre dürfen sich gem. § 135 Abs. 5 Satz 3 AktG der Briefwahlmöglichkeit bedienen. Wie bereits ausgeführt, ist auch in diesen Fällen für eine rechtzeitige Anmeldung mit Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe Ziffer IV.1.) Sorge zu tragen, selbst wenn der Briefwähler aktienrechtlich kein Teilnehmer der Hauptversammlung ist. Ein Formular zur Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft

https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/

in der Rubrik „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Die Aktionäre erhalten ein Formular zur Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl zudem mit der Eintrittskarte.

Briefwahlstimmen, deren Widerruf oder Änderung können bis zum Ablauf des 17. Dezember 2026, 18:00 Uhr (MEZ), entweder schriftlich per Brief oder auf elektronischem Weg in Textform per E-Mail unter der folgenden Adresse abgegeben werden:

LS INVEST AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

<u>oder</u> per E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gesellschaft entscheidend. Auch nach Abstimmung per Briefwahl ist ein Aktionär zur persönlichen Teilnahme an der Versammlung berechtigt, sofern er die Teilnahmebedingungen erfüllt. Die persönliche Anmeldung durch den Aktionär oder seinen Vertreter am Zugang zur Versammlung gilt als Widerruf der Briefwahlstimmen. Im Wege der Briefwahl kann ein Aktionär nur an Abstimmungen über solche Anträge teilnehmen, zu denen es mit dieser Einladung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat oder von Aktionären gibt. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

d) Rangfolge

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmachten nebst Weisungen für die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet und die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden von einer ihnen erteilten Vollmacht insoweit keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten. Dies gilt unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs von Briefwahlstimmen und der Vollmacht nebst Weisungen.

3. Recht zur Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000, das sind 192.308 Stückaktien, erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Dieses Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, d. h. bis zum 23. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten; § 121 Abs. 7 AktG ist entsprechend anzuwenden. Bestimmte Besitzzeiten Dritter werden gemäß § 70 AktG angerechnet.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Wir bitten, derartige Verlangen an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

LS INVEST AG
Vorstand
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

4. Recht auf Gegenanträge und Wahlvorschläge

Die Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG zu unterbreiten,

ohne dass es hierfür einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG, die (ggf. mit einer Stellungnahme der Verwaltung) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d. h. bis zum 3. Dezember 2026, 24:00 Uhr (MEZ), unter einer der im Anschluss genannten Adressen übersandt werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen.

LS INVEST AG
Vorstand
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
<u>oder</u> per E-Mail: finanzen@lsinvestag.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.lopesan.com/de/unternehmen/rechtliche-informationen-lsi/ in der Rubrik „Hauptversammlung“ unverzüglich veröffentlicht.

Gemäß § 126 Abs. 2 AktG bzw. gemäß §§ 127, 126 Abs. 2 AktG müssen Gegenanträge und deren Begründung sowie die Wahlvorschläge in den dort aufgelisteten Fällen nicht zugänglich gemacht werden, z. B. wenn sich dadurch der Vorstand strafbar machen würde oder wenn aufgrund des Antrags ein gesetzes- oder satzungswidriger Beschluss der Hauptversammlung ergehen würde. Des Weiteren muss eine Begründung nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge müssen insbesondere nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Wahlvorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der zu wählenden Person bzw. der zu wählenden Personen enthält.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht der teilnahmeberechtigten Aktionäre, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, bleibt unberührt.

Duisburg, im November 2026

LS INVEST AG
Der Vorstand

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ FÜR AKTIONÄRE

Die LS INVEST AG verarbeitet als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechtes personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Vertreter (Name, Anschrift, Sitz/Wohnort, eine etwaige E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte, die Erteilung und den Widerruf etwaiger Stimmrechtsvollmachten, die Stimmabgabe sowie im Vorfeld der Hauptversammlung eingereichte Fragen). Je nach Lage des Falls kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht. Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten durch die LS INVEST AG, die Organisation und Abwicklung der Hauptversammlung und den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c der DSGVO. Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat (z.B. im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten anlässlich der Hauptversammlung).

Die LS INVEST AG bedient sich externer Dienstleister (Hauptversammlungs-Agenturen, Banken, Notare, Rechtsanwälte) für die Ausrichtung der Hauptversammlung und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Mit diesen Dienstleistern wird, soweit erforderlich, ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO geschlossen. In jedem Fall dürfen die Dienstleister die personenbezogenen Daten der Aktionäre und deren Vertreter ausschließlich im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen bzw. der Durchführung ihres Auftrages verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Ihnen, unseren Aktionären, und deren Vertretern steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO zu. Diese Rechte können Sie unmittelbar gegenüber folgender Kontaktadresse geltend machen:

LS INVEST AG
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Antonio Rodríguez Pérez, José Alba Pérez
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
Fax: +49 (0) 2 03 9 92 76 92

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

LS INVEST AG
Datenschutzbeauftragter
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
Fax: +49 (0) 2 03 9 92 76 92